



EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am: Dienstag, dem 21.11.2023, um 17:00 Uhr
Ort: Kleiner Saal, Raum 1.28

lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Sitzungseröffnung
- 2 Bestellung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers
- 3 Sachstandsbericht aus dem Kinder- und Jugendparlament
- 4 Vorstellung der Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes
- 5 Wahl zum Jugendamtselternbeirat (JAEB) 0255/2023
- 6 Sachstandsbericht Verfahrenslotse 0256/2023
- 7 Frühe Förderung und frühe Hilfen 0244/2023
Vertragsverlängerung mit der Fachberatungsstelle "MehrBlick" zur
Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt
gegen Kinder und Jugendliche im Rheinisch-Bergischen Kreis
- 8 Schließzeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen 2024 bis 0245/2023
2027
- 9 Schaffung von Kita-Plätzen
- 10 Anfragen
- 11 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Frank Kaluscha
Vorsitzender

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr:	0255/2023	
	Datum:	07.11.2023	
	Federführendes Amt:	Amt für Jugend, Bildung und Sport	
	Mitwirkendes Amt:	Sport	
Wahl zum Jugendamtselternbeirat (JAEB)			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	21.11.2023	Jugendhilfeausschuss	Anhörung

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Jugendamtselternbeiratswahl (JAEB) zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes wurden am 26. Oktober 2023 die Wahlen zum Jugendamtselternbeirat (JAEB) Wermelskirchen durchgeführt. Von den 16 anwesenden Vertreterinnen und Vertretern aus den Elternbeiräten der Kindertagesstätten in freier und städtischer Trägerschaft machten 12 Vertreterinnen und Vertreter aus 12 verschiedenen Kindertageseinrichtungen von ihrem Wahlrecht Gebrauch. Das vorgeschriebene Quorum von 15% für eine gültige Wahl wurde entsprechend erfüllt.

In der Sitzung wurden aus dem Kreis der stimmberechtigten Elternbeiräte die Vorsitzende des neuen JAEB und deren Stellvertretung gewählt.

Die neu gewählte Vorsitzende des JAEB, Frau Julia Gruber, wird sich im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorstellen.

Besondere Schwerpunkte des JAEB sind u.a. die Netzwerkbildung der Eltern untereinander, die Unterstützung der Elternbeiräte bei allgemeinen und sehr aktuellen Fragen und Problemen in den Kitas. Die Arbeit des JAEB versteht sich als Interessenvertretung der gesamten Elternschaft gegenüber den Trägern der Jugendhilfe und der Politik.

Für dieses Jahr verständigten sich die anwesenden Elternbeiräte auf eine konstruktive Zusammenarbeit in einem festen "Kernteam", um die Organisation und Planung nicht ausschließlich dem Vorsitz und dessen Stellvertretung zu überlassen.

Die Teilnahme am Landeselternbeirat findet in Wermelskirchen zum ersten Mal Interesse. Die Verwaltung veranlasst hierzu die nächsten Schritte.

Anlage/n:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	X	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:				
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberesert EUR	Verpflichtungsermächtigung EUR		
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR			Keine
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)				
		Ja		Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)				
		Ja		Nein
Wenn Ja, welche:				

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr:	0256/2023	
	Datum:	07.11.2023	
	Federführendes Amt:	Amt für Jugend, Bildung und Sport	
	Mitwirkendes Amt:	Sport	
Sachstandsbericht Verfahrenslotse			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	21.11.2023	Jugendhilfeausschuss	Anhörung

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Nach jahrzehntelanger Diskussion um das "Ob" und das "Wo" einer Gesamtzuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle junge Menschen bis 27 Jahre mit (drohenden) Behinderungen, hat das Kinder und Jugendschutzgesetz (KJSG) die Grundlage für eine Zusammenführung dieser Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen.

Damit entfällt die bisherige Aufteilung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe ist, vorbehaltlich des Inkrafttretens eines entsprechenden Bundesgesetzes, künftig für alle jungen Menschen zuständig. Hierbei ist es dann unerheblich, ob eine Behinderung droht oder vorliegt. Auch spielt es keine Rolle, um welche Behinderung es sich im Einzelfall handelt.

Das KJSG beschreibt ein Drei-Stufen-Modell zur Umsetzung:

1. Stufe

Ab 10.06.2021:

Verankerung der inklusiven Ausrichtung im SGB VIII (§§ 1, 7, 8a, 8b, 9, 11, 22 f., 77, 78a, 79a, 80 SGB VIII)

Schnittstellenbereinigung zur Eingliederungshilfe im SGB IX (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, §§ 117, 119 SGB IX; § 36b Abs. 2 SGB VIII)

2. Stufe

Ab 01.01.2024:

Einführung des Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII)

3. Stufe

Ab 01.01.2028:

Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen

Inkrafttreten eines Bundesgesetzes ab 01.01.2027, welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt.

(Quelle: Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, beschlossen auf der 133. Arbeitstagung 23.-25.11.2022)

Situation in Wermelskirchen**1. Stufe**

Seit 2021 wird im Bereich des Jugendamtes Wermelskirchen im Falle eines Antrags auf Eingliederungshilfe aufgrund einer drohenden seelischen Behinderung (> IQ 70) abgefragt, ob weitere Hilfen bereits bei anderen Reha-Trägern (z. B. Kreissozialamt, Krankenkassen, Bundesagentur f. Arbeit, gesetzl. Unfall- und Rentenversicherungen etc.) aufgrund einer körperlichen oder seelischen (< IQ 70) Behinderung beantragt wurden.

In diesen Fällen kommt es mit der Zustimmung der Familie zu einer Zusammenarbeit in Form eines Gesamtplanverfahrens, um die Hilfen aufeinander abzustimmen.

2. Stufe

Zum 01.01.2024 tritt § 10b SGB VIII in Kraft und garantiert Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen, die Leistungen der Eingliederungshilfe geltend zu machen, einen Rechtsanspruch auf die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen.

Dieser soll einerseits junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen möglichen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, sowie deren Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der entsprechenden Leistungen unterstützen und begleiten (Lotsenfunktion).

Dabei endet die Begleitung des Verfahrenslotsen nicht mit dem Leistungsbescheid, sondern kann grundsätzlich auch während der Leistungsgewährung - ggfs. auch mehrere Jahre - dauern.

Andererseits soll der Verfahrenslotse bei der Umsetzung der inklusiven Lösung das Jugendamt bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfe in seiner Zuständigkeit strukturell unterstützen.

(Vgl.: Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, beschlossen auf der 133. Arbeitstagung 23.-25.11.2022)

Stelle Verfahrenslotse in Wermelskirchen

Ab 01.01.2024 wird die Stelle eines Verfahrenslotsen in Wermelskirchen mit einem Anteil von 0,5 VZÄ eingerichtet. Der Verfahrenslotse wird der Amtsleitung als Stabsstelle direkt unterstellt.

Folglich unterliegt er zwar dienst- und arbeitsrechtlich einer Weisungsgebundenheit, ist aber in Bezug auf die Aufgaben auf Einzelfallebene gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII fachlich weisungsungebunden.

Die Anforderungen an den Verfahrenslotsen sind sehr hoch, da der gesetzliche Auftrag multiprofessionelle Kompetenzen insbesondere aus den Bereichen Recht, Inklusion und Teilhabe, Soziale Arbeit, Verwaltung und Administration sowie auch der (barrierefreien) Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung verlangt (vgl.: Impulse 10/2022, AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.).

Daher erfordert das Stellenprofil ein breites Spektrum an Berufserfahrungen aus nahezu allen Bereichen der Jugendhilfe. Zusätzlich muss sich der Stelleninhaber in die Bereiche des SGB IX einarbeiten.

Darüber hinaus ist es ebenfalls unabdingbar, dass die Person eine gewisse Lebenserfahrung vorweisen kann, da die Unterstützungsanforderungen der Zielgruppe (Familien mit Kindern bis zum Übergang Schule/Beruf) alle Lebenssituationen, in der die Familien einen Anspruch auf Unterstützung haben, betreffen.

Auch besteht für den Verfahrenslotsen gemäß § 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII in halbjährlichen Abständen eine Berichtspflicht. Insbesondere soll über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen sowie mit anderen Rehabilitationsträgern berichtet werden.

3. Stufe

Ab dem 01.01.2028 ist die Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen verpflichtend.

Näheres über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Hilfen, Kostenbeteiligung und das Verfahren soll ein Bundesgesetz auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmen. Problematisch stellt sich hier die mangelnde Sicherheit durch das spätere Inkrafttreten eines Gesetzes, das die konkreten Inhalte der Leistungsgewährung regelt, dar.

Mit Einführung der Stelle des Verfahrenslotsen wird ein weiterer Schritt zur inklusiven Lösung bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfe in Zuständigkeit des Jugendamtes

umgesetzt.

Anlage/n:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja		Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:				
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes EUR	Verpflichtungsermächtigung EUR		
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR			Keine
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)				
		Ja		Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)				
		Ja		Nein
Wenn Ja, welche:				

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr: 0244/2023 Datum: 26.10.2023 Federführendes Amt: Amt für Jugend, Bildung und Sport Mitwirkendes Amt: Sport		
Frühe Förderung und frühe Hilfen Vertragsverlängerung mit der Fachberatungsstelle "MehrBlick" zur Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Rheinisch-Bergischen Kreis			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	21.11.2023	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt,

- die Förderung der spezialisierten Beratung bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Rheinisch-Bergischen Kreis auch für den Bereich der Stadt Wermelskirchen unbefristet ab dem Jahr 2024 fortzuführen,
- die entsprechende Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, den Städten Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, Leichlingen und Wermelskirchen sowie der katholischen Erziehungsberatungsstelle e.V. mit abzuschließen und
- den von der Stadt jährlich zu leistenden Kostenanteil von zur Zeit rd. 9.500 € ab 2024 im jeweiligen Haushalt bereitzustellen.

zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat der Stadt beschließt,

- die Förderung der spezialisierten Beratung bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Rheinisch-Bergischen Kreis auch für den Bereich der Stadt Wermelskirchen unbefristet ab dem Jahr 2024 fortzuführen,
- die entsprechende Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, den Städten Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, Leichlingen und Wermelskirchen sowie der katholischen Erziehungsberatungsstelle e.V. mit abzuschließen und
- den von der Stadt jährlich zu leistenden Kostenanteil von zur Zeit rd. 9.500 € ab 2024 im jeweiligen Haushalt bereitzustellen.

Sachverhalt:

In der Sitzung am 04.11.2021 hat der Jugendhilfeausschuss folgenden Beschluss gefasst (s. a. Vorlage 0246/2021):

Das beim Landesministerium beantragte Fachberatungsangebot bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird als Teil der Präventions- und Jugendhilfeplanung in Wermelskirchen angesehen. Das geplante Beratungs- und Präventionsangebot deckt den Bedarf in der örtlichen Jugendhilfelandchaft und erweitert die regionalen Maßnahmen im Kinderschutz nach § 8a SGB VIII.

Hierzu hat der Rheinisch-Bergische Kreis eine kooperative Finanzierungsvereinbarung und anteilige Finanzierung unter Einbeziehung der Anbieter und aller Jugendhilfeträger im Rheinisch-Bergischen Kreis erarbeitet und diese mit einer Laufzeit von zunächst 2 Jahren (bis zum 31.12.2023) abgeschlossen.

Das Angebot trägt den Namen „*MehrBlick*“ und wird gemeinsam von der Katholischen Erziehungsberatungsstelle e.V. (kath. EB) und dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) umgesetzt. Dafür sind mittlerweile bei jedem Träger jeweils zwei MitarbeiterInnen mit je einer halben Stelle angestellt. Dabei hat die Katholischen Erziehungsberatungsstelle e.V. zum 01.01.2022 und der Deutschen Kinderschutzbund zum 01.11.2022 mit der Fachberatung und Präventionsarbeit begonnen. Die Finanzierungsvereinbarung läuft aktuell bis zum 31.12.2023.

In Abstimmung mit allen Beteiligten wird zum 01.01.2024 eine neue, unbefristete Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Katholischen Erziehungsberatungsstelle e.V., dem Deutschen Kinderschutzbund, allen Jugendhilfeträgern im Rheinisch-Bergischen Kreis sowie dem Kreisgesundheitsamt angestrebt. Der Vereinbarungszeitraum ist unbefristet, kann zum Ende eines Halbjahres mit einer Frist von 6 Monaten von den Vertragspartnern gekündigt werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Für beide Träger liegen Förderzusagen durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) und die beteiligten Verwaltungen vor.

Leistungsvereinbarung ab 2024

Mit allen Beteiligten wurde die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung ab 2024 abgestimmt (Anlage 2).

Für das Jahr 2022 wurden vom Rheinisch-Bergischen Kreis insgesamt folgende Fallzahlen gemeldet:

Beratung Betroffene	Kinder 0 - 5 Jahre	9 Fälle
	Kinder 6 - 9 Jahre	8 Fälle
	Kinder 10 - 14 Jahre	13 Fälle
	Kinder 15 - 21 Jahre	6 Fälle
	insgesamt	36 Fälle
Fall- und Fachberatung	Schulen	7 Fälle
	Vereine	1 Fall
	Jugendhilfeeinrichtungen	5 Fälle
	Jugendämter	5 Fälle
	Ärzte	2 Fälle
	insgesamt	20 Fälle
Fortbildungen / Workshops	Schulen	3 Beratungen

Veränderung der kommunalen Finanzierungsbedarfe

Für die besondere Aufgabe und zur Qualitätssicherung ist berufliche Erfahrung des Personals erforderlich. Da für die Finanzierung der Personalkosten die Qualifikation und die tarifliche Eingruppierung der MitarbeiterInnen maßgeblich ist, erfolgt die Übernahme der tatsächlichen, tariflichen Personalkosten.

Das MKFFI bezuschusst die Personalkosten je nach Qualifikation mit einer Förderhöchstgrenze von max. 69.600 € für eine Vollzeitstelle¹.

Die Personalkosten (PK) beim Deutschen Kinderschutzbund waren aufgrund der Qualifikation und damit der tariflichen Eingruppierung günstiger als in der Planung angenommen. Als Folge wird auch die Landesförderung geringer ausfallen. Allgemeine Tarifsteigerungen werden zu dem dargestellten Mehrbedarf in der Prognose für 2023 und Planung für 2024 führen.

	Plan 2023	Prognose 2023	Differenz	Planung ab 2024
Personalkosten	176.600 €	170.774 €	-5.826 €	175.000 €
Förderung MKFFI	- 139.200 €	- 115.980 €	23.220 €	-115.980 €
Kommunaler Anteil an PK	37.400 €	54.794 €	-17.394 €	59.020 €
Sachkosten	29.100 €	38.800 €	-9.700 €	38.800 €
Kommunale Förderung	66.500 €	93.594 €	-27.094 €	97.820 €

Insgesamt verändern sich die bisher geplanten Aufwendungen durch die tatsächlichen Personalkosten und die Übernahme der Sachkosten. Bei entsprechender Beteiligung aller Kommunen ergibt sich folgender Kosten- und Finanzierungsplan.

	Kostenplan 2023	Prognose für 2023	Differenz	Kostenplan 2024
Personalkosten für 2,0 Stellen	176.600,00 €	170.774,00 €	5.826,00 €	175.000,00 €
+ Sachkosten je Arbeitsplatz gem. KGSt (9.700,00€/Jahr)	29.100,00 €	38.800,00 €	-9.700,00 €	38.800,00 €
+ Verwaltungsgemeinkosten (20% der Personalkosten)	35.320,00 €	34.155,00 €	1.165,00 €	35.320,00 €
= Gesamtkosten	241.020,00 €	243.729,00 €	-2.709,00 €	249.120,00 €
Finanzierungsplan:				
Landesförderung 80 % der PK (max. 69.600 € je Vollzeitstelle)	139.200,00 €	115.980,00 €	23.220,00 €	115.980,00 €
Finanzierungsbedarf	101.820,00 €	127.749,00 €	-25.929,00 €	133.140,00 €
- Trägeranteile gem. § 74 SGB VIII	35.320,00 €	34.155,00 €	1.165,00 €	35.320,00 €
= Kommunale Anteile	66.500,00 €	93.594,00 €	-27.094,00 €	97.820,00 €
davon 20% Gesundheitshilfe	13.300,00 €	18.718,80 €	-5.418,80 €	19.564,00 €
davon 80% Jugendhilfe	53.200,00 €	74.875,20 €	-21.675,20 €	78.256,00 €
39 % für Bergisch Gladbach	20.748,00 €	29.201,33 €	-8.453,33 €	30.519,84 €
9 % für Overath	4.788,00 €	6.738,77 €	-1.950,77 €	7.043,04 €
10 % für Rösrath	5.320,00 €	7.487,52 €	-2.167,52 €	7.825,60 €
10 % für Leichlingen	5.320,00 €	7.487,52 €	-2.167,52 €	7.825,60 €
12 % Für Wermelskirchen	6.384,00 €	8.985,02 €	-2.601,02 €	9.390,72 €
20 % für das Kreisjugendamt	10.640,00 €	14.975,04 €	-4.335,04 €	15.651,20 €
7,5 % für Burscheid	3.990,00 €	5.615,64 €	-1.625,64 €	5.869,20 €
7,5 % für Kürten	3.990,00 €	5.615,64 €	-1.625,64 €	5.869,20 €
5,0 % für Odenthal	2.660,00 €	3.743,76 €	-1.083,76 €	3.912,80 €

Zur Weiterführung des bewährten Angebotes ab 2024 sind als Anteil der Stadt Wermelskirchen aufgerundet 9.500 € jährlich einzuplanen. Diese sind in der Haushaltsplanung berücksichtigt und entfallen auf folgendes Budget:

Kostenträger 060302 Hilfe zur Erziehung, Sachkonto 5318000, Kostenstelle 009999
9.500 €.

Die Finanzierung erfolgt entsprechend der neuen Vereinbarung durch zwei Pauschalzahlungen. Nach Abschluss des Jahres erfolgt eine Abrechnung auf Basis der

tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

Anlage/n:

- Anlage 1 Vereinbarungsentwurf
- Anlage 2 Leistungs- und Qualitätsbeschreibung

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:						
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes	Verpflichtungsermächtigung				
EUR	EUR	EUR				
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR			Keine		
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)						
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)						
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein
Wenn Ja, welche:						

Vereinbarung

zwischen

dem Rheinisch-Bergischen Kreis,

vertreten durch den Landrat,

den Städten Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, Leichlingen und Wermelskirchen,

vertreten durch die Bürgermeister,

und

der katholischen Erziehungsberatungsstelle e.V.

Paffrather Str.7-9 in 51465 Bergisch Gladbach,

vertreten durch den Geschäftsführer (im Folgenden Träger genannt)

1. Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlage

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die anteilige Förderung spezialisierter Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen junge Menschen, die im Sinne der Jugendhilfeplanung die regionalen Maßnahmen im Kinderschutz nach §8a SGB VIII als Beratungs- und Präventionsangebot spezialisiert und erweitert. Die rechtliche Grundlage bilden die jeweiligen politischen Beschlüsse des Kreises und der Kommunen.

2. Vertragszweck

Ziel der Förderung ist es, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und schnelle Hilfe für Betroffene und ihre Familien zu ermöglichen. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie ihre Familien sollen durch die spezialisierte Fachberatung erreichbare, rasche, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/oder Therapieangebote erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können. Die Förderung ist grundsätzlich darauf angelegt, Beratungsangebote zu entwickeln, die auch über kommunale Grenzen hinaus vernetzt sind.

Leitsatz der Jugendhilfe in § 1 SGB VIII ist das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Einer der wesentlichen Eckpfeiler zur Verwirklichung dieses Grundgedankens der Jugendhilfe ist gem. § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Nach § 28 SGB VIII sollen Beratungsdienste Kinder und Jugendliche bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren unterstützen. Die katholische Erziehungsberatungsstelle e.V., erbringt im Rheinisch Bergischen Kreis vielfältige Leistungen, nimmt Aufgaben im oben beschriebenen Sinne wahr und ist dabei geeignet, durch Information und Aufklärung einerseits vorzubeugen und in konkreten Missbrauchssituationen zu beraten.

3. Leistung und Personal

Die Grundlagen der Arbeit, die Ziele und deren Zielgruppe sowie die Angebote und Leistungen der Beratung sind der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung „MehrBlick“, die ein Bestandteil dieses Vertrages sind, zu entnehmen (siehe Anlage).

Die spezialisierte Fachberatung wird durch geeignete und qualifizierte Fachkräfte gemäß der Fördergrundsätze des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW ausgeübt.

Der Träger verpflichtet sich außerdem, den Fachkräften Fortbildung und Supervision zu ermöglichen. Der Träger stellt sicher, dass ausschließlich geeignete Personen im Sinne des § 72a SGB VIII beschäftigt werden und ihm regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Auf Anforderung der Jugendämter ist dies vorzulegen.

Der Träger verpflichtet sich, die Leistungen in Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund Rheinisch Bergischer Kreis e.V. (Bensbergerstr.133 in 51469 Bergisch Gladbach) zu erbringen.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der kommunalen Anteile erfolgt als Ergänzung zu den „Grundsätzen der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies ist eine wesentliche Grundlage für die anteilige Finanzierung der beteiligten Vertragspartner. Sollten hier wesentliche Veränderungen eintreten (wie z.B. Kürzung oder Wegfall von Landesmittel), ist die Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern unmittelbar neu zu verhandeln. Eine automatische Kompensation der Landesmittel wird ausgeschlossen.

Der Träger trägt dafür Sorge, dass eine Doppelfinanzierung der Overhead- und Gemeinkosten ausgeschlossen ist.

Die kommunalen Mittel werden zu 20% durch die Gesundheitshilfe des Rheinisch-Bergischen Kreises getragen. Die verbleibenden 80% kommunalen Mittel werden zwischen den beteiligten Jugendämtern entsprechend der Einwohnerzahl (*Quelle*: Meldungen der kommunalen Einwohnermeldeämter an die Kommunale Datenverarbeitungszentrale RBK; Stichtag: 31.12.2021 aufgeteilt).

Erfolgt die Leistungserbringung durch den Träger, auf das Kalenderjahr gerechnet, anteilig, so wird der kommunale Zuschuss analog entsprechend anteilig gewährt.

Der durch kommunale Mittel zu leistende Finanzierungsbetrag wird jährlich in zwei Abschlagszahlungen zu je einer Hälfte fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung wird vom Leistungsträger auf Grundlage der Abrechnung von tatsächlich entstandenen Ein- und Ausgaben des Vorjahres festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden Mitte des jeweiligen Halbjahres ausgezahlt (01.04., 01.10.). Eine nach Prüfung des Nachweises sich ergebende Über- oder Minderzahlung des Vorjahres wird - sollte keine abweichende Vereinbarung getroffen werden – von den Vertragspartnern mit der zweiten Abschlagszahlung verrechnet.

Der freie Träger fordert schriftlich und rechtzeitig zur Zahlung auf. Die Abrechnung wird gemäß der Anlage 1 erstellt.

Wird der Zuschuss im Vereinbarungszeitraum nicht vollständig für den oben genannten Zweck eingesetzt, werden die zukünftigen Zahlungen entsprechend verrechnet.

Zuviel gezahlte Fördergelder werden unaufgefordert zurückgezahlt oder nach Rücksprache mit dem jeweiligen Amt für das Folgejahr verrechnet.

5. Dokumentation und Nachweis der Verwendung

Die Koordination der kommunalen Seite wird von der Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend des Rheinisch-bergischen Kreises wahrgenommen.

Der Träger verpflichtet sich, die erbrachten Leistungen zu dokumentieren und eine Kostenaufstellung zur Verwendung der Mittel aufzustellen. Es werden insbesondere Qualität, Quantität und Leistungserbringung, aufgeteilt nach den einzelnen Kommunen, sowie neue Tendenzen und notwendige Reaktionen beschrieben. Der freie Träger legt bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert einen Tätigkeitsbericht über Beratungszahlen, Themen, Zielgruppen und Schwerpunkte beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vor und gibt diesen den mitfinanzierenden Kommunen zur Kenntnis.

Der freie Träger lädt jährlich zu einem Wirksamkeitsdialog mit den mitfinanzierenden Kommunen ein und verfasst dazu ein Protokoll. Vor dem Wirksamkeitsdialog werden die Leistungen auch methodisch konkreter beschrieben und allen Beteiligten in einer überarbeiteten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung (Anlage 2) zur Verfügung gestellt.

6. Anpassung und Auflösung der Vereinbarung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Information über wesentliche materielle Veränderungen oder wesentliche inhaltliche Änderungen oder Entwicklungen, die diese Vereinbarung betreffen. Im Bedarfsfall erfolgt eine einvernehmliche Anpassung der Vereinbarung.

Für den Fall, dass eine Anpassung der Vereinbarung nicht erzielt werden kann oder der Träger gegen die o.g. Informationspflicht verstößt oder den Tätigkeitsbericht trotz Aufforderung nicht vorlegt, ist der Träger verpflichtet dies anzuzeigen. In diesem Falle besteht ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen auf der Basis einer bis zum Vertragsende, zu erstellenden Endabrechnung.

7. Laufzeit der Vereinbarung

Der Vereinbarungszeitraum ist unbefristet und kann zum Ende eines Halbjahres mit einer Frist von 6 Monaten von den Vertragspartnern gekündigt werden.

Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

8. Finanzierungsvorbehalt

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Bereitstellung der kommunalen Haushaltsmittel in den jeweiligen Haushalten der kommunalen Träger.

9. Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der Vereinbarung bekannt werden, Vertraulichkeit zu wahren.

Der Träger verpflichtet sich im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I zu wahren. Der Träger als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung, insbesondere der DSGVO erfolgt. Bei der Verletzung datenschutzrechtlicher Normen haftet allein der Träger als Verantwortlicher für den Schaden.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Für den Träger der Maßnahme Bergisch Gladbach, .2023
Kath. Erziehungsberatungsstelle e.V.

Marianne Peters
(Vorsitzende)

Frank Köchling
(Geschäftsführer)

Für die Jugend- und Gesundheitshilfe Bergisch Gladbach, .2023
des Rheinisch-Bergischen Kreis

Markus Fischer
(Dezernent Soziales, Inklusion, Gesundheit, Familie und Jugend)

Thomas Straßer
(Amtsleitung Familie & Jugend)

Sabine Kieth
(Amtsleitung Gesundheit)

Für die Stadt Bergisch Gladbach, .2023

Ragnar Migenda
(Beigeordneter für Stadtentwicklung & Klimaschutz)

Sabine Hellwig
(Fachbereichsleitung Jugend und Soziales)

Für die Stadt Overath, .2023

Mario Bredow
(1. Beigeordneter)

Jens Volkmer
(Jugendamtsleitung)

Für die Stadt Wermelskirchen, .2023

Stefan Gömert
(1. Beigeordneter)

Barbara Frank
(Jugendamtsleitung)

Für die Stadt Leichlingen Leichlingen, .2023

Ingolf Bergerhoff
(Fachbereichsleitung)

(Jugendamtsleitung)

Für die Stadt Rösrath Rösrath, .2023

Ulrich Kowalewski
(1. Beigeordneter)

Yvonne Zieren
(Jugendamtsleitung)

Anlage 1 zur Leistungsvereinbarung - Mehrblick -

Jahresabrechnung für die Fachberatungsstelle "Mehrblick" /				
Zeitraum		bis		
Personalkosten	Kosten insgesamt	Stellenumfang	Personalkosten	Eingruppierung Tarif
	- €			
Sachkosten je Arbeitsplatz		gem. KGSt 9.700€ je Arbeitsplatz		
Verwaltungsgemeinkosten	- €	20% der Personalkosten		
Gesamtkosten	- €			
Landesförderung		entspricht ca. 80% der Personalkosten, max. 69.600€ je 1,0 VK		
Trägeranteile	- €	gem. § 74 SGB VIII / entspricht den Verwaltungsgemeinkosten		
Kommunale Anteile insgesamt	- €			
davon Gesundheitshilfe	- €	entspricht 20 % der kommunalen Anteile		
davon Jugendhilfe	- €	entspricht 80 % der kommunalen Anteile		
Aufteilung nach Kostenträger der Jugendhilfe				
Bergisch Gladbach	- €	entspricht 39 % der kommunalen Anteile / Jugendhilfe		
Rheinisch-Bergischer Kreis	- €	entspricht 20 % der kommunalen Anteile / Jugendhilfe		
Overath	- €	entspricht 9 % der kommunalen Anteile / Jugendhilfe		
Rösrath	- €	entspricht 10 % der kommunalen Anteile / Jugendhilfe		
Leichlingen	- €	entspricht 10 % der kommunalen Anteile / Jugendhilfe		
Wermelskirchen	- €	entspricht 12 % der kommunalen Anteile / Jugendhilfe		
gezahlte halbjährliche Pauschale	zum 01.04.	zum 01.10.	kommunaler Anteil	zu zahlende Differenz
Gesundheitshilfe		- €	- €	- €
Bergisch Gladbach		- €	- €	- €
Rheinisch-Bergischer Kreis		- €	- €	- €
Overath		- €	- €	- €
Rösrath		- €	- €	- €
Leichlingen		- €	- €	- €
Wermelskirchen		- €	- €	- €
zu zahlen	Pauschale 01.10. und Differenz	zum 01.04.		
Gesundheitshilfe	- €	- €		
Bergisch Gladbach	- €	- €		
Rheinisch-Bergischer Kreis	- €	- €		
Overath	- €	- €		
Rösrath	- €	- €		
Leichlingen	- €	- €		
Wermelskirchen	- €	- €		



Kath. Erziehungsberatung e.V.

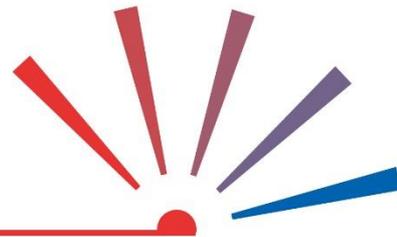
Paffrather Str. 7-9
51465 Bergisch Gladbach



Der Kinderschutzbund
Rheinisch-Bergischer Kreis

**Der Kinderschutzbund
Rhein.-Berg. Kreis**
Bensberger Str. 133
51469 Bergisch Gladbach

MehrBlick



Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen
Kinder und Jugendliche im Rheinisch-Bergischen Kreis

Leistungs- und Qualitätsbeschreibung

Datum: 11.01.2023

Präambel

Die Fachberatungsstelle **MehrBlick** ist im Jahr 2022 im Rahmen der Kooperation der Kath. Erziehungsberatungsstelle e.V. und dem Kinderschutzbund Rheinisch Bergischer Kreis e.V. entwickelt und implementiert worden. Sie bietet im Rheinisch Bergischen Kreis Unterstützung und Beratung für Betroffene, Bezugspersonen, ehrenamtlich Tätige und Fachkräfte bei sexualisierter Gewalt an. Weiterhin gehören zum Aufgabenspektrum der Fachberatungsstelle **MehrBlick** Präventionsangebote, die z.B. Informationsveranstaltungen für Eltern und Fachkräfte, Beratungen zur Umsetzung von Schutzkonzepten und Fortbildungen umfassen.

Die in der Fachberatungsstelle **MehrBlick** tätigen Fachkräfte bilden ein gemeinsames Team mit den unterschiedlichen nachfolgend beschriebenen Schwerpunkten. Sie sind zudem in den Fachteams der jeweiligen Institutionen eingebunden und können dort vorhandene Ressourcen nutzen, was zu einer größtmöglichen und bedarfsgerechten Umsetzung des Auftrags beiträgt.

1 Ort der Leistungserbringung

Ort der Leistungserbringung ist der Rheinisch-Bergische Kreis mit den folgenden Einzugsgebieten:

- Stadt Bergisch Gladbach
- Stadt Overath
- Stadt Rösrath
- Stadt Wermelskirchen
- Stadt Leichlingen
- Kommunen Burscheid, Odenthal, Kürten

2 Zielgruppen

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind
- Eltern, Angehörige, Bezugspersonen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Personen, die beruflich und ehrenamtlich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sowohl aus der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe als auch aus dem Bildungs- und Gesundheitswesen

3 Ziele

- Primäre, sekundäre und tertiäre Prävention von sexualisierter Gewalt
- Unterstützung von Betroffenen und deren Bezugspersonen bei der Stabilisierung als auch bei der Verarbeitung der erlebten sexualisierten Gewalt
- Weitergabe von Fachwissen zu sexualisierter Gewalt und deren Prävention
- Vermittlung von Handlungssicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt
- Förderung der Selbstreflexion der eigenen Haltung zum Thema sexualisierte Gewalt
- Vernetzung und Kooperation mit Institutionen der Jugendhilfe und des Bildungs- und Gesundheitswesens

4 Leistungsangebot

Kurzbeschreibung der Angebote:

Das Angebot der **Beratung und Therapie** wird primär von der Erziehungsberatungsstelle bedient.

Das Angebot der **Prävention von sexualisierter Gewalt** wird primär vom Kinderschutzbund bedient.

Gemeinsam von beiden Trägern werden die Angebote der **Erstberatung, Fachberatung** und die **Information und Öffentlichkeitsarbeit** geplant und durchgeführt.

4.1 Angebote für Betroffene und Bezugspersonen bei vermuteter und erlebter sexualisierter Gewalt

- Zeitnahe Beratung von betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne einer Alltagsstabilisierung
- Therapeutische Begleitung von betroffenen Kindern/Jugendlichen (wenn indiziert) bis zum Übergang in eine ambulante Psychotherapie (extern)
- Gruppenangebote für betroffene Kinder und Jugendliche eines vergleichbaren Altersspektrums (in Planung) mit dem Schwerpunkt der Alltagsstabilisierung und Ressourcenaktivierung
- Beratung und wenn notwendig längerfristige Begleitung von Angehörigen und Bezugspersonen
- Gruppenangebote für Angehörige (in Planung)

4.2 Angebote für Fachkräfte / Institutionen

- Spezialisierte Fall- und Fachberatung von Fachkräften aus der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, sowie aus dem Gesundheits- und Bildungswesen
- Beratung von Jugendämtern im Rheinisch-Bergischen Kreis zur weiteren Vorgehensweise bei Vermutung von sexualisierter Gewalt und Meldungen aus diesem Bereich
- Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Erstellung von Schutzkonzepten
- Initiierung, Organisation und Koordination von fallbezogenen, interdisziplinären Reflexionsgruppen/ „runde Tisch-Gesprächen“
- Teilnahme/Initiierung von Arbeitskreisen/Netzwerken, multiprofessioneller regelmäßiger Austausch
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Umgang mit einer Vermutung von sexualisierter Gewalt
- Entwicklung und Organisation von Fortbildungen

4.3 Prävention von sexualisierter Gewalt in Kindertageseinrichtung, Schule, OGS, offene Jugendarbeit, Verein, Sport und im Gesundheitsbereich

- Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Erstellung von Schutzkonzepten
- Fachtage und Workshop-Angebote aus dem Themenbereich Prävention von „Sexualisierter Gewalt“ für Lehrer*innen, Erzieher*innen und Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe sowie interessierte Ehrenamtliche
- Bereitstellung von Bücher- und Materialboxen für Schulen, Kitas und Einrichtungen der Jugendhilfe
- Unterstützung und Begleitung von Fachkräften bei der Planung und Vorbereitung von präventiven Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Eltern zu verschiedenen Themenbereichen wie z.B. Sexuelle Bildung, „Doktorspiele“, Sexualisierte Gewalt in den digitalen Medien, Sexting, Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen usw.
- Entwicklung und Veröffentlichung von eigenen Präventionsmaterialien sowie Zusammenstellung und Verbreitung vorhandener Materialien anderer Träger (auch

digital, barrierefrei und unter Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Hintergründe)

4.4 Information und Öffentlichkeitsarbeit der Fachberatungsstelle **MehrBlick**

- Breite Information der Öffentlichkeit zu dem Hilfsangebot und der Kontaktmöglichkeit von **MehrBlick** (Infolyer)
- Erstellen einer barrierefreien Webseite für Interessierte, Fachkräfte, Betroffene und Angehörige, Kinder und Jugendliche (Darstellung des Angebotes und Kontakt, Informationen zum Thema, Downloadbereich für Materialien)
- Übersicht der „Beratungs- und Therapielandschaft“ im Rheinisch-Bergischen-Kreis
- Veröffentlichung von fachlichen Stellungnahmen zu aktuellen Anlässen in den Medien
- Institutionsübergreifende Fachtage/ Fachveranstaltungen im Rheinisch-Bergischen Kreis, bzw. in einzelnen Kommunen

5 Selbstverständnis / Fachliche Leitlinien

Die Angebote der Fachberatungsstelle **MehrBlick** umfassen die primäre, sekundäre und tertiäre Prävention und orientieren sich an aktuell geltenden fachlichen Standards. Die Präventionsbotschaften wie z.B. „Dein Körper gehört Dir!“, „Vertraue deinen Gefühlen!“, „Nein sagen ist erlaubt!“, „Erzähle es und hole Hilfe!“ bilden die Basis der Beratungs- und Präventionsangebote. Im Zentrum der Arbeit stehen die Bedürfnisse der Betroffenen und deren größtmögliche Unterstützung. Die Arbeit mit Täter*innen zählt nicht zum Aufgabengebiet von **MehrBlick**. Es werden auch keine gerichtsverwertbaren Stellungnahmen und Diagnosen erstellt.

Zu den fachlichen Leitlinien zählen insbesondere:

- Höchste Priorität hat der Schutz und die Unterstützung der Betroffenen
- Die Trennung von Opfer und Täter*innen, um die Täter*innen-Opfer-Dynamik zu unterbrechen und weitere Traumatisierung, bzw. Retraumatisierung zu vermeiden
- Traumaorientierte und kultursensible Sicht- und Handlungsweisen im Hinblick auf die Beratung der Betroffenen und die Fachberatung
- Multiprofessionelle Beratung und Abstimmung unter allen beteiligten Helfer*innen
- Möglichkeit der getrennten Beratungsangebote für Angehörige und Sozialkontakte aus dem Umfeld der betroffenen Person
- Präventionsmaßnahmen sind in ihrem Inhalt und in der Durchführung auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnitten und orientieren sich z.B. an deren Bedürfnissen, dem Kenntnisstand, der Geschlechtsidentität, der kulturellen Identität und dem Entwicklungsstand
- Grundlage Sicherer Orte für junge Menschen ist eine Kultur der gegenseitigen Grenzachtung
- Prävention beginnt damit, sexualisierte Gewalt zu erkennen und als solche zu benennen

- Sexualisierte Gewalt beinhaltet nicht nur strafrechtlich relevante Handlungen, sondern auch Grenzverletzungen und Übergriffe
- Sexuelle Bildung orientiert sich an dem Alter und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen und trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche zu befähigen unangemessenes Verhalten und sexualisierte Gewalt wahrzunehmen und in Worte zu fassen
- Das Wissen um Täter*innenstrategien und Groomingprozesse ist wesentlich zur Prävention von sexualisierter Gewalt
- Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Erwachsenen
- Die Vermittlung von Interventionsabläufen und konkreten Anlaufstellen fördern die Handlungsfähigkeit der beteiligten Akteur*innen

6 Leistungsumfang und Dauer

MehrBlick ist der Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder der Kath. Erziehungsberatung e.V. (Paffrather Str. 7-9 in Bergisch Gladbach) und der Fachberatungsstelle Kinderschutz des Kinderschutzbundes Rheinisch-Bergischer Kreis (Bensberger Str. 133 in Bergisch Gladbach) angegliedert.

Die zuständigen Fachkräfte sind in das multiprofessionelle Team der Beratungsstelle und des Kinderschutzbundes eingebettet und können somit die Ressourcen der Verwaltung sowie die Räumlichkeiten und Strukturen der jeweiligen Anstellungsträger nutzen.

6.1 Rahmenbedingungen

Die Erreichbarkeit der Fachberatungsstelle **MehrBlick** ist folgendermaßen gewährleistet:

- Die Fachberatungsstelle ist über eine gemeinsame E-Mailadresse (info@mehrblick-rheinberg.de) und eine zentrale Telefonnummer (02202-957660) erreichbar
- Die Fachberatungsstelle ist von Montag bis Freitag besetzt. Auf jede Anfrage per Mail, Telefon oder Sprachnachricht wird innerhalb von 48 Stunden geantwortet
- Nach einer Erstberatung wird teamintern besprochen, welche Person/Fachstelle die Anfrage übernimmt und weiterbearbeitet
- Der Informationsfluss zwischen den beiden Einrichtungen wird über eine interne Schweigepflichtentbindung gewährleistet, die alle Klient*innen im Rahmen des Erstgesprächs zur Unterschrift vorgelegt bekommen
- Persönliche Termine werden je nach Bedarf zeitnah (innerhalb von 14 Tagen nach dem Erstkontakt) und barrierefrei ermöglicht
- Die Beratungen finden je nach Zuständigkeit in den Räumen des Kinderschutzbundes oder der Katholischen Erziehungsberatung statt (beide sind barrierefrei zu erreichen)

6.2 Stellenumfang

Kath. Beratungsstelle	Psychologische Fachkraft	0,5 Stellenanteil
	Psychologische Fachkraft	0,5 Stellenanteil
Der Kinderschutzbund	Pädagogische Fachkraft	0,5 Stellenanteil
	Pädagogische Fachkraft	0,5 Stellenanteil

Kath. Beratungsstelle:

Der Stellenplan umfasst 39 Stunden für die psychologischen Fachkräfte und ist aktuell auf zwei halbe Stellen mit jeweils 19,5 Stunden aufgliedert. Die zuständigen Fachkräfte verfügen über therapeutische Zusatzqualifikationen (Kinder- & Jugendlichenpsychotherapeutin und Psychologische Psychotherapeutin).

Aufgrund der inhaltlichen Komplexität der Thematik und der Verwobenheit von beraterischer und therapeutischer Arbeit in der Fallarbeit ist die therapeutische Kompetenz Voraussetzung für die Beratungs- und Therapietätigkeit in der spezialisierten Fachstelle.

Der Kinderschutzbund:

Der Stellenplan umfasst 39 Stunden für die pädagogischen Fachkräfte und ist aktuell auf zwei halbe Stellen mit jeweils 19,5 Stunden aufgliedert. Die zuständigen Fachkräfte verfügen über sozialpädagogisches Fachwissen (entsprechender Abschluss) und haben Erfahrungen in der sexuellen Bildungsarbeit und Fachkompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt.

7 Sozialraumbezogene Aktivitäten/ Vernetzung

- Das Team der Fachberatungsstelle „**MehrBlick**“ stellt sich in allen Gremien vor, die für eine gute Netzwerkarbeit relevant sind. Nach Bedarf ist ein fachlicher Input möglich
- Die Fachberatungsstelle arbeitet in enger Kooperation mit den Netzwerkpartnern vor Ort
- Eine Kinder- und Jugendärztin unterstützt das Team der Fachberatungsstelle
- Der Arbeitskreis gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Rheinisch-Bergischen Kreis ist für die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstelle zentraler Ansprechpartner für inhaltliche Abstimmung und Kooperation

8 Leitung/ Verwaltung: konzeptioneller, organisatorischer Bereich, Personalbereich

- Verwaltungsstrukturen der Anstellungsträger werden genutzt
- Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim jeweiligen Anstellungsträger

9 Qualitätsmanagement

- Teilnahme an qualitätssichernden Maßnahmen der Anstellungsträger
- Gemeinsame Teamgespräche und Supervision für die Mitarbeitenden der Fachberatungsstelle **MehrBlick**
- Fachspezifische Fort- und Weiterbildung
- Jährlicher Qualitätsdialog mit den Jugendämtern im Rheinisch-Bergischen Kreis

10 Nächste Umsetzungsschritte

- Fachlicher Austausch unter den Kooperationspartnern
- Entwicklung von fachlichen Standards und einer gemeinsamen Haltung
- Vorstellung des Angebots in den kommunal relevanten Gremien
- Übernahme von Beratungsanfragen
- Fortführung von themenspezifischen Fallanfragen, die an den Kinderschutzbund bzw. der katholischen Erziehungsberatung gehen
- Planung und Durchführung von ersten Fortbildungsangeboten
- Unterstützung von Einrichtungen bei der Erstellung von Schutzkonzepten
- Bereitstellung einer inklusiven Präventionsbox mit Büchern und Spielen für Menschen mit und ohne Behinderung
- Gestaltung einer Homepage
- Entwicklung von Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr:	0245/2023
	Datum:	27.10.2023
Federführendes Amt: Amt für Jugend, Bildung und Sport		
Mitwirkendes Amt: Sport		
Schließzeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen 2024 bis 2027		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Öffentlich	21.11.2023	Jugendhilfeausschuss
		Zuständigkeit
		Entscheidung

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt gemäß § 5 der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen die Schließzeiten bis einschließlich 2027 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die aktuelle Auflistung der geplanten Schließzeiten ist der Vorlage als Anlage beigefügt und wird den Eltern für die jeweils kommenden drei Jahre zur Kenntnis gegeben, um eine gute Planbarkeit zu gewährleisten.

§ 27 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung beschreibt die Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen in Absatz 3:

Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.

Die geplanten 24 bis 26 Schließtage in den Jahren 2024 bis 2027 entsprechen den Vorgaben des KiBiz.

Anlage/n:

Schließzeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen bis einschließlich 2027

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	X	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:				
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes	Verpflichtungsermächtigung		
EUR	EUR	EUR		
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR		Keine	
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)				
		Ja		Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)				
		Ja		Nein
Wenn Ja, welche:				

Schließzeiten 2024

08.02.2024	0,5 Schließtag	Weiberfastnacht
12.02.2024	1	Rosenmontag
10.05.	1	Brückentag
21.05.	1	Pfingstdienstag
31.05.	1	Brückentag
08.07.-19.07.	10	Sommerferien
26.08	0,5	Matinee
04.10	1	Brückentag
23.-31.12	3	Weihnachtsferien

(2 volle, sowie 2 halbe oder 1 Ganzer pädagogischer Tag + 1 Tag Betriebsausflug + 1 Tag Erste Hilfe Schulung + 2 halbe Tage Personalversammlung + Mitarbeiterinformationsversammlung = 25 Schließtage für die Eltern)

Schließzeiten 2025

27.02.2025	0,5 Schließtag	Weiberfastnacht
03.03.	1	Rosenmontag
30.05.	1	Brückentag Christi Himmelfahrt
10.06	1	Pfingstdienstag
20.06	1	Brückentag Fronleichnam
14.07-25.07	10	Sommerferien
01.09.	0,5	Matinee
29.-31.12	3	Weihnachtsferien

(2 volle, sowie 2 halbe oder 1 Ganzer pädagogischer Tag + 1 Tag Betriebsausflug + 1 Tag Erste Hilfe- Schulung + 2 halbe Tage Personalversammlung + Mitarbeiterinformationsversammlung = 24 Schließtage für die Eltern)

Schließzeiten 2026

12.02.2026	0,5 Schließtag	Weiberfastnacht
16.02	1	Rosenmontag
14.05	1	Brückentag Christi Himmelfahrt
26.05	1	Pfingstdienstag
05.06	1	Brückentag Fronleichnam
20.07.-31.07	10	Sommerferien
31.08.	0,5	Matinee
24.-31.12	5	Weihnachtsferien

(2 volle, sowie 2 halbe oder 1 Ganzer pädagogischer Tag + 1 Tag Betriebsausflug + 1 Tag Erste Hilfe- Schulung + 2 halbe Tage Personalversammlung + Mitarbeiterinformationsversammlung = 26 Schließtage für die Eltern)

Schließzeiten 2027

04.02.	0,5 Schließtag	Weiberfastnacht
08.02.	1	Rosenmontag
07.05.	1	Brückentag Christi Himmelfahrt
18.05.	1	Pfingstdienstag
28.05.	1	Brückentag Fronleichnam
19.07.-30.07.	10	Sommerferien
30.08.	0,5	Matinee
24.12-31.12.	5	Weihnachtsferien

(2 volle, sowie 2 halbe oder 1 Ganzer pädagogischer Tag + 1 Tag Betriebsausflug + 1 Tag Erste Hilfe- Schulung + 2 halbe Tage Personalversammlung + Mitarbeiterinformationsversammlung = 26 Schließtage für die Eltern)